

**Akkreditierungsbericht****Programmakkreditierung – Einzelverfahren**

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

**► Inhaltsverzeichnis**

Hochschule	<b>Internationale Hochschule SDI München</b>		
Ggf. Standort	München		
Studiengang	International Business Management		
Abschlussbezeichnung	Master Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	20.06.2025

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	19
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	22
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	24
2.6 Nicht Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	26
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	26
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	26
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	26
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>27</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	27
2 Rechtliche Grundlagen .....	27
3 Gutachtergremium.....	27
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
1 Daten zur Akkreditierung.....	28
<b>V Glossar .....</b>	<b>29</b>

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht  
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der dreisemestrige MBA in International Business Management zielt darauf ab, Führungskräfte mit vertieften betriebswirtschaftlichen und internationalen Managementkompetenzen auszubilden. Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Studierende zu befähigen, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge im internationalen Kontext zu analysieren und strategische Entscheidungen zu treffen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Führungs- und Managementfähigkeiten in den Bereichen strategisches Management, internationales Finanzmanagement, Marketing sowie Unternehmensführung und Entrepreneurship. Darüber hinaus erwerben Studierende fundierte Kenntnisse in der Anwendung digitaler Tools zur Unternehmenssteuerung, wie IT-gestützte Geschäftsprozesse und quantitative Methoden. Das Studium bereitet gezielt auf Führungspositionen in international agierenden Unternehmen vor und vermittelt die Fähigkeiten, unternehmerische Herausforderungen in einem globalen Umfeld kompetent zu bewältigen. Ein Alleinstellungsmerkmal des Programms ist die praxisnahe Integration aktueller Managementkonzepte sowie die intensive Arbeit in interkulturellen Teams, die auf eine international vernetzte Berufswelt vorbereitet.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent dargestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem geforderten Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert. Die Gespräche mit den Studierenden bestätigten dies.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangtitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung des Lehrpersonals.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluß. Das Masterstudium ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gem. § 3 Satz 2 MBASTPO drei Studiensemester einschließlich der Masterprüfung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert und weiterbildend. Im Studiengang wird eine Masterarbeit erstellt. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten beträgt gemäß § 10 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Internationalen Hochschule SDI München (APO) fünf Monate. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Masterstudium an der Internationalen Hochschule SDI München setzt gem. § 3 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der Internationalen Hochschule SDI München einen in- oder ausländischen Hochschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß voraus. Die Hochschule lehnt sich hier direkt an Art. 43 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz an. Neben diesen allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gelten für den Masterstudiengang gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 ImmO die folgenden besonderen Qualifikationsvoraussetzungen:

- Englisch B2

- eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von mindestens 1 Jahr

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“, verliehen. Dies ist geregelt in § 8 Abs. 1 MBASTPO. Da es sich bei dem Masterstudiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad MBA zulässig.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen des Studiengangs geben Auskunft über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Voraussetzungen für Teilnahme und Abschluss des Moduls mit Angabe von Prüfungsart, -umfang, und -dauer, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arbeitsaufwand (aufgeschlüsselt in Zeitstunden Präsenz- und Selbststudium einschließlich Prüfungsvorbereitungszeit), Häufigkeit des Angebots (mindestens) und Moduldauer. Auf Lehrveranstaltungsebene werden Lehr- und Lernformen aufgeführt sowie Lernziele und Inhalte ergänzend präzisiert.

Der Studiengang setzt sich aus 10 Modulen zusammen. Alle Module erstrecken sich jeweils über ein Semester. Die Module umfassen in der Regel 6, 8 oder 10 ECTS-Leistungspunkte. Lediglich das Modul M08 liegt aufgrund der praktischen Ausrichtung (International Project Management) mit vier ECTS-Leistungspunkten unterhalb der Schwelle von fünf. Das Abschlussmodul umfasst für

Masterarbeit, Kolloquium und Prüfung insgesamt 22 ECTS-Leistungspunkte. Das Modul M09 ist als Wahlpflichtmodul ausgestaltet, in dem die Studierenden eine Spezialisierung frei wählen können.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote / der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 13 Abs. 1 bis 4 APO geregelt und wird unter Punkt 4.4 und 4.5 des Diploma Supplements beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gem. § 2 Satz 2 APO entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 25 Arbeitsstunden. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Mit Ausnahme des Moduls M08 welches 4 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 6-8 ECTS-Punkte.

Das Abschlussmodul des MBA umfasst 22 ECTS, wobei 18 ECTS auf die Masterarbeit, 3 ECTS auf die mündliche Masterprüfung und 1 ECTS auf das Kolloquium entfallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 15 APO geregelt. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention ist dabei gewährleistet. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 APO können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des studierten Hochschulstudiums ersetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

**9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Studiengang wird als Konzeptakkreditierung begutachtet. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genese des Studiengangs und die gesetzten inhaltlichen Schwerpunkte gesprochen. Aktuelle Ansätze im Curriculum und in der Lehre wurden ebenfalls thematisiert. Die für den Studiengang angedachten personellen Ressourcen waren ebenfalls ein zentraler Punkt in den Gesprächen.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Hauptziel des Studiengangs ist es laut Hochschule, Studierende zu befähigen, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge im internationalen Kontext zu analysieren und strategische Entscheidungen zu treffen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Führungs- und Managementfähigkeiten in den Bereichen strategisches Management, internationales Finanzmanagement, Marketing sowie Unternehmensführung und Entrepreneurship. Darüber hinaus erwerben Studierende fundierte Kenntnisse in der Anwendung digitaler Tools zur Unternehmenssteuerung, wie IT-gestützte Geschäftsprozesse und quantitative Methoden. Das Studium bereitet gezielt auf Führungspositionen in international agierenden Unternehmen vor und vermittelt die Fähigkeiten, unternehmerische Herausforderungen in einem globalen Umfeld kompetent zu bewältigen.

Ein besonderer Schwerpunkt des Studiengangs liegt laut Hochschule auf der praxisnahen Vermittlung von Führungs- und Managementkompetenzen in den Bereichen strategisches Management, internationales Finanzmanagement, Marketing sowie Unternehmensführung und Entrepreneurship. Studierende erwerben nicht nur fundierte Kenntnisse in der Anwendung digitaler Tools zur Unternehmenssteuerung wie IT-gestützte Geschäftsprozesse und quantitative Methoden, sondern profitieren auch von einer einzigartigen interkulturellen Ausrichtung, die das Programm der Hochschule SDI München auszeichnet.

Ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal ist laut Hochschule die gezielte Verknüpfung aktueller Managementkonzepte mit interkultureller Kompetenz: Durch die intensive Arbeit in vielfältigen internationalen Teams und praxisorientierte Projekte lernen die Studierenden, kulturelle Unterschiede souverän zu navigieren und als strategischen Vorteil im globalen Wettbewerb zu nutzen. Dieser interdisziplinäre Ansatz bereitet gezielt auf Führungspositionen in international agierenden Unternehmen

vor und vermittelt die Fähigkeiten, komplexe unternehmerische Herausforderungen in einem dynamischen, globalen Umfeld kompetent und sensibel zu bewältigen.

Die Lernergebnisse der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen entsprechen den vier Kategorien des Deutschen Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) „Wissen und Verstehen“ (insbesondere in den Seminaren und Vorlesungen), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (insbesondere in den Praxisanalysen), „Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität“ (insbesondere im 2. und 3. Semester) und „Kommunikation und Kooperation“ (Schlüsselqualifikationen über den Verlauf des gesamten Studiums), die um Medienkompetenz erweitert wurde. Weitere Details zu den Qualifikationszielen (Schlüsselqualifikationen, transferierbare Erkenntnisse, integrative Einsicht und Kompetenzen) sind im Modulhandbuch beschrieben. Bei der Konzeption des Modulhandbuchs wurde darauf geachtet, dass alle vier Kategorien des HQR bei der Formulierung der Lernergebnisse gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Studierenden des MBA stärken in der Interaktion mit Vorgesetzten, Mitarbeiter:nnen, Kommiliton:innen und Lehrkräften ihre sozialkommunikativen Kompetenzen und entwickeln durch Reflexion der beruflichen Praxis und der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein eigenes berufliches Selbstverständnis. Durch die berufsintegrierende Lernumgebung erfahren die Studierenden sowohl in der Lehre als auch im beruflichen Umfeld eine intensive Auseinandersetzung mit Menschen und deren unterschiedlichen Sichtweisen und Forderungen, die sie jeweils miteinander verbinden und aufeinander abstimmen müssen. Die eingesetzten Kommunikationsformen (z.B. E-Learning, Webinare) und die spezifischen Aufgabenstellungen (z.B. Planspiele, Projekte) fördern die Studierenden darin, in der Begegnung mit Vorgesetzten, KollegInnen, Lehrenden und Kund:innen eigene Standpunkte und Ziele zu artikulieren und zu vertreten. Dazu kommt, sofern gewählt, die Auseinandersetzung mit unternehmensexistischen Fragen, die für die spätere berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind (z.B. M09IL Interkulturelles Leadership – Ethik & Case Studies).

Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Theorien und Methoden auf Masterniveau und baut auf einem ersten akademischen Abschluss auf. Die Module enthalten anspruchsvolle Analyse-, Reflexions- und Forschungsmethoden, die in schriftlichen Arbeiten, Fallstudien und Simulationen angewendet werden. Mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten über drei Semester erfüllt das Programm die formalen Anforderungen der Gleichwertigkeit zu einem konsekutiven Masterstudiengang. Er bietet eine fachliche Vertiefung in Schlüsselbereichen wie Strategie, Leadership und internationale Wirtschaft, ergänzt durch Methodenkompetenz in Modulen wie Quantitative Methods oder Project Management. Zusätzlich ermöglicht die Masterarbeit anwendungsorientierte Forschung und die eigenständige Bearbeitung komplexer wirtschaftlicher Fragestellungen. Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die wissenschaftliche Ausrichtung der Prüfungsformate. Studierende verfassen wissenschaftliche Arbeiten und empirische Analysen, wenden quantitative und qualitative Forschungsmethoden an und analysieren komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge. Die Prüfungsformate,

darunter schriftliche Prüfungen und Research Papers, entsprechen gleichfalls den Standards konsekutiver Masterstudiengänge. Ergänzt wird sie durch mündliche Prüfungen und Präsentationen, die das analytische und kritische Denkvermögen der Studierenden stärken und die eigenständige Erarbeitung untermauern.

Absolventinnen und Absolventen des MBA International Business Management sind für vielfältige Führungs- und Managementpositionen in international ausgerichteten Unternehmen qualifiziert. Sie können in strategischen und operativen Funktionen tätig werden, insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung, Consulting, Finanzmanagement, Marketing, Supply Chain Management und Business Development. Durch die interkulturelle und praxisorientierte Ausrichtung des Programms eröffnen sich zudem Karrieremöglichkeiten im internationalen Handel, der digitalen Transformation sowie in NGOs und internationalen Organisationen. Die erworbenen Kompetenzen in Leadership, Entrepreneurship, Strategie und Projektmanagement ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, sowohl bestehende Unternehmen zu steuern als auch eigene unternehmerische Vorhaben zu realisieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzung des Studiengangs ist geeignet, um die Studierenden für den Master of Business Administration im Kontext Internationales Business Management wissenschaftlich zu befähigen und diese für eine weiterführende qualifizierte Erwerbsfähigkeit zum Beispiel für eine Führungsposition auszubilden. Die Persönlichkeitsentwicklung wird unterstützt, indem verschiedene personale und soziale Kompetenzen vertieft werden. Der internationale Aspekt dieses Studiengangs ist positiv im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu bewerten.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse. Im Diploma Supplement sind die Qualifikation und das Curriculum in angemessener Weise abgebildet.

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Studiengang mit Abschlusstitel „Master of Business Administration“, der Vorkenntnisse, einen entsprechenden Bachelorabschluss und auch praktische Erfahrungen erfordert.

Als besonders positiv ist die Ausrichtung auf die Internationalisierung zu benennen. Die Hochschule kann gemäß ihres Namens auf sehr viele internationale Kooperationen verweisen. Die Studierendenschaft ist ebenfalls sehr international geprägt, was dem Aufbau interkultureller Kompetenzen auch außerhalb des Curriculums förderlich ist und breite Perspektiven im Studium ermöglicht. Ein besonderer Optimierungsbedarf bezogen auf dieses Kriterium konnte während der Begehung nicht festgestellt werden.

Insgesamt bewertet das Gremium den Aspekt Qualifikationsziele als gut erfüllt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Der MBA International Business Management vermittelt Studierenden laut Hochschule umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten, um komplexe betriebswirtschaftliche Herausforderungen im internationalen Kontext zu analysieren und fundierte strategische Entscheidungen zu treffen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass es eine ausgewogene Verbindung aus theoretischer Fundierung, praxisorientierten Methoden und interdisziplinären Ansätzen bietet. Dazu ist das Studienprogramm in drei inhaltliche Schwerpunkte gegliedert.

Bereits ab dem ersten Semester werden Studierende mit offenen, praxisnahen Problemstellungen konfrontiert, die sie unter Anleitung und mit Unterstützung der Lehrenden eigenständig bearbeiten. Ein Beispiel hierfür ist die selbstständige Entwicklung einer Markteintrittsstrategie oder die Durchführung eines interkulturellen Verhandlungstrainings.

Der Studiengang setzt auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Studierende haben die Möglichkeit, in monatlichen Treffen mit der Studiengangsleitung Feedback zu Lehrveranstaltungen, Studieninhalten und organisatorischen Aspekten zu geben. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse aus regelmäßigen Lehrevaluationen direkt in die Weiterentwicklung der einzelnen Module und des Studiengangs insgesamt ein. Das Curriculum stellt somit sicher, dass Studierende eine fundierte akademische Ausbildung erhalten, die eng mit den Anforderungen der internationalen Unternehmenspraxis verzahnt ist. Die Verknüpfung von wissenschaftlicher Fundierung, praxisnahen Fallstudien und interaktiven Lehrmethoden bildet eine schlüssige und konsistente Grundlage für die Qualifizierung zukünftiger Führungskräfte im globalen Wirtschaftsumfeld.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen kann als gut bewertet werden. Der titelgebende Aspekt des Internationalen bildet eine der Kernkompetenzen der Hochschule ab und kann gleichzeitig als Abgrenzungsmerkmal von anderen MBA-Programmen verstanden werden, was das Gremium positiv bewertet. Unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation ist der Studiengang stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung ist

passend gewählt und stimmt mit den Inhalten überein. Das Curriculum sieht Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vor, die teils aus bereits bestehenden Programmen der Hochschule gespeist werden und den Studierenden die Setzung eigener Schwerpunkte ermöglicht.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studienprogramm sind sinnvoll gelöst, die Lehr- und Lernformen sind angemessen.

Während der Gespräche vor Ort wurde der Aspekt der Mobilität, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Programms intensiv besprochen. Die Hochschule legte hierbei dar, dass perspektivisch eine Kooperation mit einer (Bogota) oder mehrerer Hochschulen in Lateinamerika denkbar wäre. Dies begrüßt das Gremium ausdrücklich und empfiehlt weitergehend zu prüfen, ob ein fest verankertes Mobilitätssemester im Studienverlauf eingerichtet werden könnte. Fest etablierte Strukturen könnten hierbei die studentische Bereitschaft für ein Auslandssemester verstärken, die Planbarkeit verbessern und somit insgesamt das MBA-Programm mit einem Alleinstellungsmerkmal versehen, welches es von vergleichbaren Angeboten noch weiter abhebt, gleichwohl das Gremium die Herausforderungen eines Mobilitätsfensters in einem weiterbildenden Studienprogramm durchaus anerkennt.

Da ein MBA Abschluss für eine Promotion qualifiziert, wäre es wünschenswert neben den quantitativen Methoden auch qualitative Methoden zu vermitteln. Im Modul "*M01 IT for Business & Quantitative Methods*" sollen Studierende Kenntnisse in der Anwendung digitaler Tools zur Unternehmenssteuerung und quantitativen Methoden erwerben. Qualitative Methoden werden jedoch nicht erwähnt. In Anbetracht der Tatsache, dass relevante Forschung auch oft auf qualitative Methoden beruht, sollten sie auch in diesem MBA berücksichtigt werden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf den Studiengangstitel und die vorhandenen Kernkompetenzen der Hochschule ein festes Auslandssemester im Studiengang etablieren.

### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Allen Studierenden der Internationalen Hochschule SDI München steht die Möglichkeit offen, ein oder mehrere Auslandssemester zu absolvieren. Die Hochschule akquiriert Fördermittel vom DAAD (Erasmus+ und Promos-Programm) und fördert damit sowohl obligatorische als auch freiwillige Auslandsaufenthalte zum Studium (z. B. an einer ihrer über 50 Erasmus-Partneruniversitäten oder den Partnerhochschulen im Andenraum) oder freiwillige Praktika. Die Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Partnerhochschulen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Studieneinheit oder Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht werden, werden gem. § 15 APO Abs. 1 anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Ebenso können gemäß § 15 APO Abs. 2 Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, wobei höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzt werden kann. Die Studierenden werden in regelmäßigen Informationsveranstaltungen zur Mobilität aufgerufen und bei der Planung ihres Auslandsaufenthalts in individuellen Beratungsterminen unterstützt. Für die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes stehen die Jobbörse und das Career Center der Hochschule zur Verfügung.

Die Tatsache, dass die Module in allen Studiengängen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, fördert zusätzlich die Mobilität der Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität in Hinblick auf Vorbereitung, Unterstützung und potenzielle Partnerhochschulen sind als exzellent zu bewerten. Die Hochschule verfügt über ein äußerst umfangreiches Netzwerk mit kooperierenden internationalen Hochschulen. Dieses Netzwerk soll auch in Hinblick auf das hier zu akkreditierende MBA-Programm in der Region Lateinamerika weiter ausgebaut werden. Eine Besonderheit der Hochschule ist die sehr internationale Studierendenschaft. Für viele der Studierenden ist das Studium am SDI sicherlich die Auslandserfahrung, sodass ein weitergehender Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland nicht immer angestrebt wird. Dennoch ist zu konstatieren, dass die Hochschule über alle nötigen Unterstützungsangebote wie das International Office verfügt und über Fördermöglichkeiten berät und auch administrativ unterstützt. Außerdem hat die SDI durch ihre Kommunikations- und Übersetzungsstudiengänge bereits Kontakt zu einer großen Bandbreite von Hochschulen im Ausland. Auch wurden Mittel eingeworben vom DAAD, die diesen Eindruck verstärken. Die Hochschule bietet nicht nur Beratung für Auslandssemester an, sondern ermutigt und unterstützt bei dem Erhalten von Stipendien. Auch beweist die Hochschule Weitsichtigkeit, da Sie bereits jetzt ihr Auslandsengagement auf Lateinamerika ausweitet, um zu sehr von den geopolitischen Entwicklungen in nur einer Weltregion abhängig zu sein. Insgesamt überzeugt die Hochschule mit ihrem Engagement bezüglich Mobilität nicht nur bei den Studierenden, sondern auch bei den Lehrenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Der MBA umfasst insgesamt 40 SWS, die zu mind. 50 % von derzeit mindestens fünf Professor:innen unterrichtet werden. Lehrbeauftragte, die ausgewiesene Experten sind, werden sowohl in Kern- als auch in Wahlpflichtfächern eingesetzt. In jedem Studiengang der Internationalen Hochschule SDI München wird die Lehre zu mindestens 50% durch Professor:innen erbracht. Um diese Mindestquote auch bei Erweiterung des Studienangebots erfüllen zu können, sieht die Personalaufwuchsplanung der Hochschule eine entsprechende Erhöhung der professoralen Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) vor. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen richten sich nach Art. 7 Abs. 3 Bayrisches Hochschulpersonalgesetz und sind geregelt in § 11 Abs. 3 Grundordnung der Internationalen Hochschule SDI München. Das Verfahren zur Berufung von Professor:innen ist in der Berufsordnung der Hochschule geregelt. Neben Professor:innen und festangestellten Lehrkräften für besondere Aufgaben setzt die Internationale Hochschule SDI München in der Lehre freiberufliche DozentInnen (Lehrbeauftragte) ein. Lehrbeauftragte müssen gem. Grundordnung die in §§ 31 und 32 BayHSchPG bestimmten hochschulrechtlichen Kriterien (abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, mindestens dreijährige berufliche Praxis) und spezielle Qualifikationsanforderungen erfüllen. Diese sind im Qualitätshandbuch beschrieben.

In regelmäßigen Abständen findet die sog. Professorenrunde statt, in der studiengangsübergreifende Themen besprochen werden, die auch der didaktischen Weiterentwicklung dienen, wie z.B. neue Lehr- oder Prüfungsformen oder Erfahrungen mit bestehenden Formaten. Bei Bedarf werden Fortbildungsveranstaltungen mit externen Referent:innen organisiert, an denen auch Studierende teilnehmen können. Ein wichtiges Ziel hierbei ist es, gemeinsame Lernräume zu schaffen. Diese Maßnahmen, die vom Zentrum für Innovatives Lehren und Lernen der Hochschule (ZILL), das im Bereich Qualität angesiedelt ist und professoral geleitet wird, organisiert werden, sind für alle Mitglieder der Hochschule kostenlos, die Teilnahme ist freiwillig. Qualifizierungsmaßnahmen können in Absprache mit der/m Vorgesetzten bei der/dem Qualitätsbeauftragten beantragt werden, die Ange messenheit, Bedarf und Umfang einschätzt und über die Freigabe der Mittel aus dem Qualitäts budget entscheidet. Die Beantragung von studiengangsspezifischen Qualifizierungs- und Personal entwicklungsmaßnahmen obliegt den Studiengangsleitungen. Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung erfolgen über Antrag beim Kanzleramt. Anträge erfolgen entweder individuell über die Bereichsleitungen oder werden direkt von den Bereichsleitungen gemeldet oder ergeben sich aus Zielvereinbarungsgesprächen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist gesichert. Die Maßnahmen zur Personalauswahl folgen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Möglichkeiten zur

didaktischen Weiterbildung sind angemessen. Die Quote für professorale Lehre liegt bei über 50%. Die Gewinnung von fachlich geeigneten Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis funktioniert gut. Insbesondere bewertet das Gremium die internationale Zusammensetzung des Lehrkörpers als positiv.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Internationale Hochschule SDI München hat ihren Sitz auf dem Campus des SDI München. Der Campus wurde 2011 erworben und saniert. 2018 wurden im C-Gebäude weitere Unterrichtsräume geschaffen. Im C-Gebäude befindet sich auch das SDI-eigene Studentenwohnheim mit derzeit 70 Zimmern, die als Einzel- oder Doppelzimmer genutzt werden können und insbesondere für die Akquise ausländischer Studierende einen direkten Mehrwert bedeuten. Die Lehrveranstaltungen der Internationalen Hochschule SDI München finden schwerpunktmäßig in der Ebene 5 des Hauptgebäudes (Gebäude A) mit vier Vorlesungsräumen für jeweils 30 Studierende sowie im Audimax mit insg. 600 m<sup>2</sup> (Gebäude B) mit maximal 300 Plätzen bei parlamentarischer Bestuhlung statt. Zusätzlich nutzt die Hochschule auf Ebene 2 des C-Gebäudes zwei große Vorlesungsräume für 80 bzw. 60 Studierende sowie zwei kleinere Vorlesungsräumen für jeweils 30 Studierende mit insgesamt 356 m<sup>2</sup>. Alle Räume verfügen über eine moderne IT-Infrastruktur mit WLAN und Beamern sowie Whiteboards und Flipcharts. Zudem stehen sechs PC-Räume sowie eine Bibliothek zur Verfügung, die derzeit konzeptionell überarbeitet wird und mittelfristig als Lernwerkstatt dienen soll. Neben den Hörsälen und Unterrichtsräumen verfügen die Gebäude über Verwaltungsräume einschl. Büros für die Professor:innen, ein Dozentenzimmer, die Service-Bereiche (Student Services mit Studienamt und International Office sowie Prüfungsamt), einen Empfangsbereich sowie mehrere offene Aufenthaltsbereiche, ein Bistro mit Vollküche und einen Innenhof, der auch für Veranstaltungen genutzt werden kann. Die Hochschule verfügt über eine umfangreiche IT-Infrastruktur, Präsentationstechnik und weitere technische Einrichtungen für den Lehrbetrieb. Daneben stehen die E-Learning-Plattform eISDI und auch für Online-Lehre erforderliche Tool-Lizenzen, Online-Kurse sowie das Konferenztool BigBlueButton zur Verfügung. In der Bibliothek findet sich eine Auswahl an relevanten Lektüren. Pflichtlektüren werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Dabei wird besonders auf Open-Access-Ressourcen geachtet. Die Universitätsbibliothek bietet sowohl Einzelarbeitsplätze als auch Gruppenräume, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden. Darüber hinaus organisiert sie ganzjährig ein umfassendes Programm zur akademischen Qualifizierung und zur Förderung von Forschungskompetenzen. Dieses Programm umfasst Präsenz- und Online-

Seminare und richtet sich sowohl an Studierende als auch an das Lehrpersonal. Es wird in Zusammenarbeit mit dem ZILL (Zentrum für innovatives Lehren und Lernen) sowie dem drittmittelgeförderten FIT-Programm des DAAD durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist angemessen um den Studiengang sinnvoll auszustatten und zu unterstützen. Die Raum- und Sachausstattung unterstützt den Lehr- und Forschungsbetrieb während des Studiums. Dies beinhaltet die Räumlichkeiten in den Gebäuden der Hochschule, die Bibliotheksausstattung, als auch die Ausstattung der IT. Dezidierte Labore sind für diesen Studiengang nicht erforderlich.

Als besonders positiv ist die räumliche Nähe aller Räumlichkeiten auf dem Campus zu benennen. Zudem sind die Wohngelegenheiten für die Studierenden der Hochschule vor Ort vorhanden, was einerseits entlastend für die Studierenden bei einer Wohnungssuche auf dem angespannten Münchner Wohnungsmarkt wirkt, andererseits auch die Nutzung der Räume der Hochschule für außercurriculare Aktivitäten der Studierenden fördert. Die Studierenden können auf die reichen Bibliotheksressourcen in München uneingeschränkt zugreifen (u.a. Staatsbibliothek, Bibliothek der LMU und TU).

Ein besonderer Optimierungsbedarf bezogen auf dieses Kriterium konnte während der Begehung nicht festgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Prüfungszeitraum der Internationalen Hochschule SDI München beginnt nach Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters und umfasst jeweils zwei bis drei Wochen. Er wird gemäß § 5 Abs. 1 APO spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. Im MBA sind ausschließlich kompetenzorientierte Modulprüfungen vorgesehen. Folgende Formen kommen zum Einsatz: Seminararbeit mit und ohne Präsentation (M01, M04, M08 und M09IL), mündliche (M07, M09SM, M10) und schriftliche (M02, M03, M05) Prüfung. Es überwiegen Prüfungsformen, die anwendungsorientiert sind und Wissenstransfer und Produktion neuer Inhalte ermöglichen. Die Lehrenden sprechen sich in Bezug auf die Modulprüfungen ab und vergeben eine Gesamtnote (z. B. M02, M03), oder die Studierenden entscheiden sich, mit welchem Schwerpunkt sie die Seminararbeit schreiben (z. B. M01, M04). Die Vorgaben sind festgelegt in der Studien- und Prüfungsordnung (MBASTPO), im Modulhandbuch und im Studienplan. Die Prüfungen

finden im Prüfungszeitraum statt, der in der Regel zwei bis drei Wochen dauert und in jedem Semester in den vorlesungsfreien Zeiten stattfindet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die eingesetzten Prüfungsformen sind meist angemessen und zur Überprüfung der definierten Kompetenzen geeignet. Jedoch empfanden die Gutachtenden den Umfang der Prüfungen teilweise als zu knapp bemessen, bspw. im Modul „*M6 Global Economic Systems and International Trade*“, welches bei einem ECTS-Umfang von 10 Leistungspunkten eine Prüfungsleistung von 12 Seiten Research Paper verlangt. Auf wenigen Seiten können tatsächlich komplexe Sachverhalte erarbeitet werden, dennoch könnte man diese Prüfungsform durch eine Präsentation ergänzen, um sicherzustellen, dass Studierende den Research Paper selbstständig erstellt haben und sich nicht zu sehr auf künstliche Intelligenz verlassen haben. Das Gleiche gilt für das Modul “*M05 Strategic Management and Leadership*”, welches bei einem ECTS-Umfang von 8 Leistungspunkten eine Prüfungsleistung von einer 60 Minuten Prüfung verlangt. Das Gutachtergremium empfindet den Prüfungsumfang - in Hinblick auf inhaltliche Tiefe – als möglicherweise zu niedrig und empfiehlt eine Überprüfung durch die Hochschule. Die Integration von benoteten Zwischenprüfungen oder Vorprüfungsleistungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich empfohlen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte deutlich machen, inwiefern die vorgesehenen Prüfungsformen, in ihrem Umfang und Inhalt die abzuprüfenden Kompetenzen abdecken können.
- Die Hochschule sollte reflektieren, inwiefern benotete Zwischenprüfungen oder Vorprüfungsleistungen in das Prüfungssystem integriert werden können.

### **2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen werden laut Hochschule zentral geplant, so dass nicht nur Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen ausgeschlossen sind, sondern auch Lehrveranstaltungen von allgemeinem Interesse für alle zugänglich geplant werden können. Die regulären Lehrveranstaltungen konzentrieren sich in den meisten Studiengängen auf max. drei Unterrichtstage pro Woche, um v.a. Studierenden mit (Neben-) Job und Pendlern entgegenzukommen. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden neben ihren Immatrikulationsunterlagen auch ihre Campus-Net-Kennung, mit der sie Zugang zur E-Learning-Plattform eISDI (<https://elsdi.sdi>)

muenchen.de/) und dem Serviceportal my.SDI (<https://my.sdi-muenchen.de>) haben. In eISDI werden die Studierenden zu Studienbeginn im zweisprachigen Nachrichtenraum für HS-Studierende (Deutsch und Englisch) eingeschrieben. Hier finden sie die Kontaktdaten der AnsprechpartnerInnen in Lehre und Organisation der Hochschule, sämtliche relevanten Ordnungsmittel (Prüfungsordnungen, Studienpläne, Modulhandbücher) und Informationen zum Studium (Stundenplan, Öffnungszeiten Bibliothek, Academic Calendar). Abweichungen vom regulären Studienbetrieb (z.B. aufgrund der Erkrankung von DozentInnen, Raumänderungen usw.) werden ebenfalls hierüber kommuniziert. Für internationale Studierende gibt es einen zusätzlichen Raum mit weiterführenden Informationen zum Studium und Leben in Deutschland. Auf my.SDI finden die Studierenden bereits vor Studienbeginn ihre Immatrikulationsbescheinigung zur Vorlage bei BAföG, Arbeitgeber, Familienkasse usw. sowie verschiedene Antragsformulare (Anerkennung, Anrechnung, Beurlaubung). Meist bereits im Zuge der Studienberatung, spätestens aber zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden Studienplan und Modulhandbuch. Für den Studiengang MBA wird zudem ein zentraler virtueller Raum auf eISDI angelegt, in dem die Studierenden den Planungskalender mit den Lehrsitzungen, wichtige Ressourcen für das Studium, offizielle Dokumente und Ordnungsmittel (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung usw.) und Informationen zum Thema Forschung (Tagungen und Kongresse, wissenschaftliche Ressourcen usw.) sowie über den Lehrberuf (Jobangebote, Weiterbildungsmöglichkeiten usw.) finden können. Dieser virtuelle Raum steht allen Studierenden und Lehrenden des Jahrgangs auch als Kommunikationsplattform zur Verfügung. Bereits bei den Welcome Days der Hochschule, die in Präsenz und online besucht werden können, werden sämtliche Beratungsmöglichkeiten im Hinblick auf Studien- und Prüfungsorganisation, Karriere, Auslandsaufenthalt, Finanzierung, Stipendium, IT-Support usw. vorgestellt. Zudem finden studiengangsspezifische Kick-Off-Veranstaltungen statt, bei der die Studiengangsleitung gemeinsam mit den Studierenden das Semesterprogramm (Inhalte, Lehrveranstaltungen, zeitliche Planung usw.) durchgeht. Im Laufe jedes Studienjahres werden auch zusätzlich themenbezogene Infoveranstaltungen der Hochschule angeboten. Für individuelle, aber auch allgemeine, fachliche und organisatorische Beratungen stehen die Studiengangsleitung, Student Services (mit Studienamt und International Office) und das Prüfungsamt in ihren Sprechstunden und nach Vereinbarung persönlich und telefonisch sowie per E-Mail zur Verfügung. Prüfungen finden grundsätzlich im Prüfungszeitraum (zwei bis drei Wochen) statt. Dies schließt gemäß der Satzung über die Vorlesungs- und Prüfungszeiten der Hochschule an das Ende der Vorlesungszeit an. Die Prüfungsformen Referat bzw. Präsentation können im Rahmen von Lehrveranstaltungen während des Semesters stattfinden. Dies steht im Einklang mit dem sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 6 und 7 APO ergebenden generellen Kompetenzziel, Ergebnisse „in der Diskussion“ mit anderen Teilnehmenden zu erläutern. Die Prüfungstermine im regulären Prüfungszeitraum werden zentral vom Prüfungsamt geplant, sodass sichergestellt ist, dass keine Pflichtfachprüfungen parallel stattfinden. Die Studienpläne unterschreiten die o. g. Vorgaben der Musterrechtsverordnung zur Modulgestaltung, sodass in Bezug auf die Prüfungsichte nicht mehr als vier Prüfungen pro Semester

vorgesehen sind. Sämtliche prüfungsrelevanten Dokumente (Prüfungsordnungen, Studienpläne, Modulhandbücher) sind für Studierende und Prüfende auf elSDI einsehbar. Dort sind auch alle hochschulöffentlichen Bekanntmachungen abrufbar. Im Serviceportal my.SDI ist für Studierende und Prüfende ein personalisierter digitaler Prüfungsplan abrufbar, aus dem ersichtlich ist, in welchem Fachsemester welche Prüfungen laut Studienplan vorgesehen sind. Auch die Prüfungsanmeldung und Bekanntgabe der zuletzt erzielten Bewertungen erfolgen elektronisch über my.SDI. Anmelde- und Prüfungszeitraum werden innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die konkreten Prüfungstermine werden ca. zwei Monate vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Geeignete technische Vorkehrungen (Zwei-Faktor-Authentifizierung, Berechtigungssystem, automatisierte Plausibilitätsprüfungen, automatisches Logging aller Änderungen) gewährleisten ein hohes Maß an operativer Sicherheit.

Im Rahmen der jedes Semester stattfindenden Lehrevaluation wird die Arbeitsbelastung der Studierenden abgefragt. Die Auswertung der Rückmeldungen erfolgt sowohl studiengangsübergreifend als auch einzeln für jeden Studiengang, so dass die Studiengangsleiter:innen im Rahmen der Semestertreffen aller Lehrenden des Studiengangs die Ergebnisse vorstellen und bei Bedarf konzeptionelle Weiterentwicklungsmaßnahmen ergreifen und im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Studierenden nachsteuern können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Der Arbeitsaufwand (Workload und Prüfungsbelastung) für die Studierenden ist angemessen. Prüfungen können innerhalb eines Studienjahres wiederholt werden. Die Prüfungsdichte ist angemessen.

Außerdem ist noch besonders lobenswert zu erwähnen, dass es möglich ist beide Vertiefungen zu belegen (im Falle eines 180 ECTS-Bachelor Abschlusses). Auch zeigt die Hochschule durch ihre Entscheidung Präsenzunterricht auf drei Tage zu begrenzen, dass sie sich der besonderen finanziellen Last, die ein privates Studium bedeutet bewusst ist und bereit ist ihren Studenten Zeit einzuräumen, um neben dem Studium zu arbeiten. Die längste Pause zwischen Modulen beträgt 3h (im ungünstigen Fall) gleiches gilt für die andere Seite, wo von 9-20 Uhr Veranstaltungen angeboten werden, allerdings sind dies Einzelfälle und meist mit besonderer Vertiefungswahl begründet. Im Normalfall wird so etwas verhindert. Auch die Prüfungsdichte scheint gegenüber den Studenten überaus fair, auch wenn in einigen Modulen die Prüfungsformen etwas besonders sind (mehr dazu in Prüfungssystem). Auch die Struktur des MBAs begünstigt (durch keine Klausuren im letzten Semester), dass alle Prüfungen auch bei Nachholbedarf zeitnah abgelegt werden können. Auch die Modul Gestaltung ist sinnvoll und verbindet unterschiedliche Themen zu einem stimmigen Bild. Die Hochschule vermittelte sehr glaubhaft, dass die Lehrenden eines Moduls im engen Austausch sind, um Überschneidung zu verhindern. Bei der Evaluation wird die Auswertung in der Veranstaltung

genutzt sowie auch anonyme online Formate. Diese werden jährlich ausgewertet und fließen in die Weiterentwicklung des Studienganges.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Standardgemäß finden an der Internationalen Hochschule SDI München regelmäßige Workshops der in Lehre und Forschung Beteiligten statt. In diesen Workshops („Hochschulthon“) werden auch für die Studiengänge relevante fachlich-inhaltliche und, meist unter Federführung des ZILL, didaktische Themen diskutiert und weiterentwickelt. Damit wird auch in den Studiengängen der Austausch über Stimmigkeit des Curriculums, Prüfungsformen, Inhalte und Forschungsstand gepflegt. Zudem werden in monatlichen Treffen der Studiengangsleitungen übergreifende Aspekte der Studiengangsverwaltung behandelt. Die Hochschule verfügt über ein jährliches Forschungsbudget, aus dem Anschubfinanzierungen für Forschungsprojekte beantragt werden können. Auch zur Ausrichtung von oder der Teilnahme an Konferenzen und Tagungen können Mittel bereitgestellt werden. In den Masterstudiengängen der Hochschule werden keine Bachelormodule verwendet. Durch die Publikation von Fachartikeln und die aktive Teilnahme an Konferenzen und Tagungen der Lehrenden werden die fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte ständig auf Aktualität überprüft. Aktuelle Themen werden im Studiengang vorgestellt und diskutiert. Eigene Projekte von Lehrenden, z. B. Rolle des Aufsichtsrats bei der nachhaltigen Transformation (Drittmittelprojekt 2024), werden ebenfalls im Studiengang vorgestellt. AbsolventInnen mit herausragenden Masterarbeiten sollen wie in den anderen Masterstudiengängen dazu ermuntert werden, ihre Ergebnisse zu publizieren. Hierzu findet eine spezifische Beratung durch die Studiengangsleitung statt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind in Hinblick auf bspw. fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene gegeben.

Viele Professor:innen am SDI sind laut Aussage der Hochschule nicht zu 100% an der Hochschule beschäftigt, was einen Transfer aktueller Fragestellungen aus der Praxis bedingt. Zudem verfügt die

Hochschule über versch. Möglichkeiten zur Forschungsförderung und bindet auch höhersemestrige Studierende in Forschungsprozesse ein. In diesem Zusammenhang wäre es sicherlich bei einer Reakkreditierung interessant zu prüfen, inwiefern diese Einbindung auch in dem MBA funktioniert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Internationale Hochschule SDI München folgt dem Qualitätsmodell LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung). Dieses Modell stellt laut Hochschule Lehre und Forschung als Kernleistungen der Hochschule in den Mittelpunkt und beurteilt diese nach der Maxime des „gelungenen Lernens“. Der strategische Fokus des Bereichs Qualität liegt damit auf Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre und wird durch die transparente Dokumentation der Regelungen und Prozesse, welche Lehre und Forschung ermöglichen und unterstützen (Führungs-, Schlüssel- und Unterstützungsprozesse), ergänzt (Qualitätshandbuch). Kernthemen des Bereichs Qualität sind Beratung in hochschuldidaktischen Fragen, Konzeptionierung und Organisation des Dozentenfortbildungsprogramms mit Schwerpunkt Didaktik sowie Lehrevaluation und Absolventenstudien. Die Aktivitäten im Bereich Qualität der Lehre werden professoral verantwortet und im Zentrum für Innovatives Lehren und Lernen (ZILL) gebündelt. Dem Bereich Qualität steht ein jährliches Budget zur Verfügung. Jedes Semester wird eine Lehrevaluation unter den Studierenden durchgeführt. Sie bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester, welche aber aufgrund einer in der Vergangenheit spürbaren Evaluationsmüdigkeit seitens der Studierenden inzwischen nicht mehr einzeln erfasst werden. Vielmehr beinhaltet der Fragebogen neben einer Workload-Erhebung u. a. offene Fragen, die die Studierenden ermuntern, eigene Kommentare sowie konkrete Mängel und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Die Auswertung erfolgt sowohl studiengangsübergreifend als auch einzeln für jeden Studiengang, um den Studiengangsleitungen konkrete Ergebnisse für den Studiengang zur Verfügung stellen zu können. Die Befragung wird je nach Studierenden-Zielgruppe auf Deutsch, Englisch oder Spanisch durchgeführt. Der Prozess der Evaluierung ist im Qualitäts- handbuch der Hochschule geregelt (Qualitätshandbuch Prozess 2.1.8 „Evaluierung der Lehrveranstaltungen“). In regelmäßigen Abständen (2012, 2015, 2019, derzeit) werden zusätzlich Absolventenstudien durchgeführt. Die Fragen beziehen sich auf das an der Hochschule absolvierte Studium in der Retrospektive, auf die aktuelle berufliche Tätigkeit bzw. auf ein derzeitiges Weiterstudium, auf

für die Arbeitswelt wertvolle Inhalte und Schlüsselkompetenzen, auf Employability und die weiteren beruflichen Pläne der AbsolventInnen (siehe Absolventenstudie 2019 und Musterfragebogen).

Die im Rahmen beider Evaluationen erfassten Daten werden online mithilfe des Tools „Zensus“ anonym und verschlüsselt erhoben und ausgewertet, ebenso werden die Ergebnisse kommuniziert. Die Ergebnisse fließen ggf. in Überarbeitung und Ausarbeitung von Studienangeboten sowie in die Bewerbung der Studiengänge ein. Bei geplanten, umfassenderen Änderungen werden Studierende (wenn möglich VertreterInnen der studentischen Fachschaft) in den Diskurs und den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen. Der Studiengangsleitung obliegt dabei die Moderation, die abschließende Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse und die Verantwortung für Änderungs- bzw. Anpassungsvorschläge.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der möglichen Nachjustierung des Studienprogramms bewertet das Gremium als gelungen. Evaluationen werden regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus wurde in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden deutlich, dass an der Hochschule eine Politik der offenen Tür praktiziert wird, sodass Rückmeldungen auch außerhalb der offiziellen Kanäle möglich sind. Ein monatlicher Jour Fixe mit Hochschulleitung und Fachschaft eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit des Austausches und wird vom Gremium explizit als sehr positiv hervorgehoben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Bereits 2009 erarbeitete die Hochschule ein erstes Gleichstellungskonzept, das im Wesentlichen aus der Untersuchung des Frauenanteils in allen Gruppen und wissenschaftlichen Qualifikationsebenen der Hochschule sowie einer Stärken-Schwächen-Analyse bisheriger Gleichstellungsmaßnahmen und daraus resultierender Handlungsempfehlungen bestand und 2012 aktualisiert wurde. Als Konsequenz der Erkenntnisse wurde 2012 das Amt des / der Gleichstellungsbeauftragten an der Hochschule institutionalisiert und ihre / seine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Senat beschlossen; seit 2015 ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte darüber hinaus stimmberechtigtes Mitglied in Berufungskommissionen. Ein neues Gleichstellungs- und Diversitätskonzept wurde 2024 vom Senat verabschiedet. Dieses Konzept, so der Auftrag, wird fortgeschrieben und weiterentwickelt. Wie aus dem Leitbild hervorgeht, gehört ein durch Diversität und Vielfalt geprägtes (Arbeits-) Umfeld und ein respekt- und vertrauensvoller Umgang miteinander zu den Grundwerten der Internationalen

Hochschule SDI München. Sie vertritt heute ein breites Gleichstellungsverständnis, das sich nicht nur auf die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, sondern auch auf die Bereiche Alter, Religion und Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, physische Fähigkeiten und sexuelle Orientierung erstreckt. Die derzeitige Gleichstellungsbeauftragte setzt den besonderen Fokus auf kulturelle Diversität und begreift den Umgang mit Vielfalt als holistischen Ansatz, eine Lern- und Lehratmosphäre zu schaffen, die es allen Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule erlaubt, ihr volles Potenzial zu entfalten. Das Ziel besteht demnach darin, Chancengleichheit für alle Mitglieder der Hochschule sowie Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten und für Diversität in all ihren Facetten zu sensibilisieren. Ihr dem Senat 2024 vorgelegtes und dort verabschiedetes Gleichstellungs- und Diversitätskonzept schlägt eine Reihe konkreter Maßnahmen vor (z.B. Umbenennung in Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte, Angebot von Workshops zum Thema Diversität für alle Hochschulgruppen, künftige Überarbeitung des Leitbildes in Richtung Diversität, Schaffung von Räumlichkeiten für Rückzugsmöglichkeiten), welche die Hochschulleitung in vollem Umfang unterstützt. Mit Senatsbeschluss vom 12.02.2025 befindet sich das aktuelle Gleichstellungskonzept derzeit in Überarbeitung. Der Fokus liegt dabei auf einer genaueren Erfassung des Status Quo (Kapitel 2) und der Ergänzung der Entwicklungsziele (Kapitel 3) im Hinblick auf die Verankerung von Gleichstellung in Strukturen und Prozessen. Darüber hinaus sollen auch Evaluationsprozesse implementiert werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Den Nachteilsausgleich regelt studiengangsübergreifend § 14 APO. Er kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Ansprechpartner ist das Prüfungsamt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen können als gut bewertet werden. Studierende berichteten von versch. Fällen von gewährtem Nachteilsausgleich. Studierende können im Bedarfsfall unkompliziert Freisemester oder Urlaubssemester nehmen. Die Hochschule wartet mit einem diversen Kollegium auf und vertritt auch auf hoher Ebene evident Gleichberechtigung. Auch konnte überzeugend dargelegt werden, welche Möglichkeiten es z.B. für Studenten mit Kindern gibt. Auch gibt es umfassende Information zu Unterstützung wie Stipendiengewerben. Es ist sehr positiv zu bewerten, dass es eine engmaschige Betreuung der Studenten gibt und auch von Studierendenseite war das Wissen vorhanden an wen man sich bei Fragen wenden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Nicht Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

**2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufssakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Guadalupe Ruiz Yepes, Hochschule Heilbronn
- Prof. Dr. Burkhard von Velsen-Zerweck, Hochschule Magdeburg Stendal

##### **b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- Fred Haertelt, Bosch, Heilbronn

##### **c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- Marla Bartosch, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

## IV Datenblatt

Keine, da Konzeptakkreditierung

### 1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	17.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.-09.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, admin. Personal, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Bibliothek, Campusgelände, Labore

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere  
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,  
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)